Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Anzeigenpreis: Die 8gespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend 20 Goldpfennige, auswärtige Anzeigen 25 Goldpfennige, Reklame-Petitzeile 60 Goldpfennige, amtliche Zeile 50 Goldpfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postscheck-Konto Amt Leipzig Nr. 1900

Nr. 269 — Freitag, den 20. November 1925 — 20. Jahrgang

Die Entwaffnungsnote.

Das letzte Stadium der Verhandlungen über die Entwaffnungsfrage wird durch die nachfolgend veröffentlichten Schriftstücke, nämlich

1. Die Deutsche Note an die Botschafterkonferenz vom 23. v. M.,
2. Die Note der Botschafterkonferenz vom 6. d. M.,
3. Die mündliche Erklärung des Generalsekretärs der Botschafterkonferenz vom 14. d. M.,

sowie endlich durch die bereits heute morgen veröffentlichte Note über die Räumung der nördlichen Rheinlandzone gekennzeichnet.

Wie sich aus diesen Schriftstücken ergibt, lagen zwischen der Note der Botschafterkonferenz vom 6. d. M. und der Erklärung des Generalsekretärs der Botschafterkonferenz vom 14. d. M. weitere Verhandlungen. Diese bezogen sich auf die folgenden Punkte:

1. Polizei. Die von der deutschen Regierung in dauernder Fühlung mit den Länderregierungen geführten Verhandlungen hatten über die meisten Fragen bereits zu einer Verständigung geführt. Offen waren nur drei Punkte geblieben, nämlich die Art der Anstellung der Schutzpolizeibeamten, die Amtsbezeichnung der Schutzpolizeioffiziere und die Stärke der kasernierten Polizei. Die nunmehr vereinbarte Regelung bewegt sich, den Wünschen der Länder entsprechend, in der Richtung, daß die Schutzpolizeibeamten auf Grund der in den einzelnen Ländern geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen oder auf Grund der nur für die Ordnungspolizei geltenden Sonderbestimmungen angestellt werden können. Hinsichtlich der Amtsbezeichnungen der Polizeioffiziere sowie hinsichtlich der Kasernierung ist den polizeilichen Notwendigkeiten der deutschen Länder Rechnung getragen worden.

2. Oberbefehl. Bei der Frage des Oberbefehles handelt es sich um die Stellung des Chefs der Heeresleitung gemäß den Bestimmungen des Vertrages von Versailles. Seine Befugnisse sollen durch eine Verordnung umschrieben werden, die dem Artikel 8 des in Geltung befindlichen Wehrgesetzes vom 23. März 1921 entspricht.

3. Ausbildung der Truppen. Hier waren noch einige Punkte strittig, die sich auf die Ausbildung einzelner Truppengattungen mit bestimmten Waffen bezogen. Für diese Punkte ist jetzt eine Regelung gefunden, die den militärischen Notwendigkeiten der Reichswehr in genügender Weise Rechnung trägt.

4. Festung Königsberg. Die noch offene Frage der Armierung der Festung ist dahin geregelt worden, daß die schweren Geschütze der Festung, entsprechend den deutschen Wünschen, bewegliche Lafetten behalten.

5. Behandlung der in Deutschland bestehenden privaten Verbände und Organisationen. Es handelt sich nicht um die Auflösung der Verbände, sondern um die Handhabung des Gesetzes vom 22. März 1921, das die militärische Betätigung dieser Verbände verbietet. Das Gesetz wird durch eine Ausführungsverordnung erläutert werden.

Die vorstehend behandelten Fragen haben, wie bekannt, schon seit langem den Gegenstand schwieriger Auseinandersetzungen mit der Interalliierten Militärkontrollkommission gebildet. Sie waren es in erster Linie, die bisher einer endgültigen Erledigung der Entwaffnungsfrage entgegenstanden. Nachdem nunmehr auch für diese Fragen die grundsätzliche Regelung gefunden ist, bleibt von der gesamten Entwaffnungsfrage nur noch die letzte technische Abwicklung von Einzelpunkten übrig, bei der neue Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit den Alliierten Regierungen nicht mehr zu befürchten sind. Dementsprechend ist auch die der Internationalen Militärkontrollkommission noch verbleibende Aufgabe nur eine rein technische, die nicht allzu lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Mit dem Abbau der Kommission ist bereits begonnen.

Note des deutschen Botschafters in Paris an die Botschafterkonferenz vom 23. Oktober 1925.

Herr Präsident!

Die Alliierten Regierungen haben in ihrer Kollektivnote vom 4. Juni 1925 der Deutschen Regierung diejenigen Forderungen zur Kenntnis gebracht, deren Nichterledigung sie nach ihrer Ansicht daran hindert, die Deutschland im Vertrage von Versailles auferlegten militärischen Verpflichtungen als erfüllt anzusehen und die nördliche Rheinlandzone zu räumen. Schon vor der Uebergabe der Kollektivnote hatte die Deutsche Regierung die Abrüstung Deutschlands in den wesentlichsten Punkten durchgeführt, wie sich auch aus dem Teil 1 der Anlage 1 zur Note der Alliierten Regierungen vom 4. Juni 1925 ergibt. Nach Empfang dieser Note hat die Deutsche Regierung die darin aufgestellten Forderungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und steht darüber, wie der Botschafterkonferenz bekannt ist, seit längerer Zeit in Erörterungen mit der Interalliierten Militärkontrollkommission.

Die Deutsche Regierung sieht sich nunmehr in der Lage, der Botschafterkonferenz mitzuteilen, daß eine erhebliche Zahl der in Teil 3 der Anlage 1 der Kollektivnote aufgeführten Forderungen inzwischen erfüllt und daß außerdem die weit überwiegende Mehrzahl der übrigen Forderungen so weit gefördert worden ist, daß ihre restlose Erledigung bis zum 15. November d. J. in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Bei einigen weiteren Punkten erfordert die Durchführung allerdings sehr umfangreiche Maßnahmen, die trotz größter Beschleunigung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden können. Indessen werden auch diese Punkte bis zum 15. November so weit gefördert sein, daß ihre Erfüllung bis dahin sichergestellt sein wird.

Von den gesamten, in der Kollektivnote aufgestellten Einzelforderungen bleiben hiernach nur wenige Fragen übrig, deren Erledigung infolge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern noch nicht entscheidend gefördert werden konnte. Die Deutsche Regierung ist jedoch der Auffassung, daß auch in diesen Fragen eine allseitig befriedigende Lösung erzielt werden wird, wenn den deutschen Lebensnotwendigkeiten Rechnung getragen wird.

Unter diesen Umständen glaubt die Deutsche Regierung, daß die Voraussetzungen für die schleunige und endgültige Erledigung des Gesamtkomplexes der hier in Rede stehenden Fragen, wie sie den Wünschen aller beteiligten Mächte entspricht, schon jetzt gegeben sind. Die Deutsche Regierung darf daher erwarten, daß die Botschafterkonferenz in dem gleichen Geiste des Entgegenkommens, von dem sich die Deutsche Regierung ihrerseits leiten läßt, bereit sein wird, die Interalliierte Militärkontrollkommission mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz anbei eine Uebersicht zu übersenden die ein genaues Bild des augenblicklichen Standes der Entwaffnungsfrage gibt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. von Hoesch.

Anmerkung: In der in dem letzten Absatz der Note erwähnten Uebersicht sind die in der Kollektivnote der alliierten Regierungen vom 4. Juni 1925 behandelten Fragen in vier Listen nach dem damaligen Stande ihrer Erledigung gruppiert.

Antwortnote der Botschafterkonferenz an den deutschen Botschafter in Paris vom 6. November 1925.

Herr Botschafter!

Euere Exzellenz haben durch Ihre Note vom 23. v. M. der Botschafterkonferenz die Antwort der Deutschen Regierung auf die Note der Alliierten Regierungen vom 4. Juni 1925 übermittelt. Die Deutsche Regierung teilt mit, daß eine große Zahl der von den Alliierten Regierungen erhobenen Forderungen eine befriedigende Regelung gefunden hat, und daß in anderen Punkten das von der Kontrollkommission aufgestellte Programm am 15. November durchgeführt sein wird, oder daß zu diesem Zeitpunkt seine Durchführung bis zu einem nahen Termin als sichergestellt betrachtet werden kann; endlich bleibt eine kleine Anzahl von Fragen, die besondere Schwierigkeiten bieten, hinsichtlich deren die Deutsche Regierung aber an die Möglichkeit einer alle Teile befriedigenden Lösung glaubt.

Unter diesen Umständen ist die Deutsche Regierung der Ansicht, daß mit der endgültigen Regelung der Entwaffnungsfragen zu einem nahen Zeitpunkt gerechnet werden kann, und sie bittet die Alliierten Regierungen, im Geiste des Entgegenkommens der Interalliierten Militärkontrollkommission Weisungen in diesem Sinne zu geben.

Die Alliierten Regierungen haben mit Freude festgestellt, welche Anstrengungen die Deutsche Regierung gemacht hat, um sich den von ihnen in der Note vom 4. Juni aufgestellten Forderungen anzupassen; insbesondere haben sie sich mit Genugtuung Gewißheit verschaffen können, daß — abgesehen von einzelnen Punkten, die noch von der Kontrollkommission überprüft werden müssen — die von dieser Kommission über den bereits völlig durchgeführten Teil des Programms erstatteten Berichte sich mit den Angaben decken, welche in der als Anhang zur obengenannten deutschen Note beigefügten Liste 1 enthalten sind.

Hinsichtlich der in den Listen 2 und 3 behandelten Fragen geben die Alliierten Regierungen sich der Erwartung hin, daß die von der Deutschen Regierung in Aussicht gestellten Regelungen sich verwirklichen lassen und die Kontrollkommission bald in der Lage sein wird, die Durchführung des für diese verschiedenen Punkte vorgesehenen Programms festzustellen.

Die Alliierten Regierungen rechnen insbesondere darauf, daß die Deutsche Regierung ohne Zögern die notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um die Bereinigung der in Liste 3 aufgezählten Punkte für einen möglichst bald nach dem 15. November liegenden Zeitpunkt endgültig sicherzustellen.

Was endlich die in Liste 4 der Note vom 23. Oktober behandelten Fragen angeht, so nehmen die Alliierten Regierungen mit Freude von der durch die Deutsche Regierung zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung Kenntnis, daß es möglich sein wird, auch in dieser Beziehung zu einer Einigung zu gelangen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die sie den noch offenen Punkten beimessen, halten sie es jedoch für erforderlich, daß über das noch auszuführende Programm ein Einvernehmen erzielt wird, ehe sie zu einer endgültigen Würdigung der Durchführung der Entwaffnungsbestimmungen schreiten. Sie bitten daher die Deutsche Regierung, ihnen unverzüglich ihre Vorschläge zur Regelung der Durchführung der in Liste 4 erwähnten Fragen mitzuteilen, und sie geben der Deutschen Regierung gern die Versicherung, daß sie ihre Vorschläge im Geist des weitgehendsten Entgegenkommens prüfen werden. Nichtsdestoweniger müssen sie die Aufmerksamkeit der Deutschen Regierung darauf lenken, daß insbesondere hinsichtlich der Punkte 1 und 5 der Liste 4 jeder Vorschlag, der ihnen unterbreitet werden wird, zum Ziele haben müßte, die Polizei des Charakters einer militärischen Organisation zu entkleiden und die Verbände jeder Art zu verhindern, sich mit militärischen Fragen zu befassen und irgendeine Verbindung mit dem Reichswehrministerium oder irgendeiner anderen militärischen Stelle zu unterhalten. Ebenso muß die hinsichtlich des Punktes 2 (Oberbefehl) vorzusehende Lösung zum Ziele haben, die Aufrechterhaltung oder die Aufstellung von Kommandobehörden zu untersagen, die den Gruppenkommandos übergeordnet sind.

Wenn die Deutsche Regierung den Auffassungen der Alliierten Regierungen in dieser Hinsicht Rechnung trägt — woran die Alliierten Regierungen nicht zweifeln —, so hat die Botschafterkonferenz die bestimmte Hoffnung, daß es ihr nach Kenntnisnahme der deutschen Vorschläge zu diesen Punkten möglich sein wird, das Datum festzusetzen, an dem die Räumung der in Artikel 429 Abs. 1 des Vertrages von Versailles umschriebenen ersten Besatzungszone stattfinden kann.

Die Alliierten Regierungen würden es mit Freude begrüßen, wenn die Antwort Ihrer Regierung es ihnen ermöglichen würde, für den 1. Dezember den Beginn dieser Räumung in Aussicht zu nehmen.

Genehmigen Sie usw. gez. Briand.

Mündliche Erklärung des Generalsekretärs der Botschafterkonferenz Massigli gegenüber dem deutschen Botschafter in Paris vom 14. November 1925.

Die Botschafterkonferenz hat nach Kenntnisnahme der letzten im Namen der Deutschen Regierung hinsichtlich der noch offen gebliebenen Entwaffnungsfragen gemachten Vorschläge beschlossen, den Beginn der Räumung der Kölner Zone auf den 1. Dezember festzusetzen. Die Botschafterkonferenz wird am 16. November an den Deutschen Botschafter eine schriftliche Bestätigung dieses Beschlusses sowie der herbeigeführten grundsätzlichen Einigung richten, die außerdem eine Mitteilung über den möglichst nahen Zeitpunkt, bis zu dem die Räumung beendet sein kann, enthalten wird.

Vorbereitung des Locarno-Gesetzentwurfes.

Berlin, 19. November. Wie das Berliner Tageblatt meldet, wurden im Laufe des Bußtages die vorbereitenden Arbeiten an dem Gesetzentwurf über den Vertrag von Locarno, der heute den nach Berlin berufenen Staats- und Ministerpräsidenten der Länder unterbreitet werden soll, fortgesetzt. Wie das Blatt weiter wissen will, soll dann an die Konferenz der Staats- und Ministerpräsidenten der Länder sich noch heute eine Sitzung des Reichskabinetts anschließen. In dieser Sitzung soll die endgültige formelle Entscheidung über die Unterzeichnung des Vertrages in London am 1. Dezember fallen. Am Freitag werde Reichskanzler Dr. Luther die Parteiführer empfangen. Ueber die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes schreibt das Blatt, daß nach Beratung des Entwurfes im Reich die Debatte im Plenum des Reichstages am 27. November mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf geschlossen werden dürfte.